



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.112/2-I 8/85

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Datum: 16. SEP. 1985

Verteilt 9.9.85 Krenz

St. Pölten

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes über die Prüfung der Umwelt-
verträglichkeit (UVP-Gesetz).

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit
Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961,
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

28. August 1985

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

FEITZINGER

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.112/2-I 8/85

An das
 Bundesministerium für Ge-
 sundheit und Umweltschutz

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/9622-0*

Fernschreiber
 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung
 der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz);
 Begutachtungsverfahren.

zu GZ IV-52.190/97-2/85.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
 ziehung auf das do. Schreiben vom 12. Juli 1985 zum § 5 des oben
 angeführten Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung zu nehmen:

In Österreich gibt es Vereine nach dem Vereinspatent 1852 und Vereine nach dem Vereinsgesetz 1951. Im Abs.1 sind offenbar Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes gemeint. Dies sollte, wenn nicht im Gesetz - es könnte aus der vereins- polizeilichen Meldung abgeleitet werden -, so doch in den Er- läuterungen gesagt werden.

Auch ist nicht zu ersehen, warum auf die vereins- polizeiliche Meldung abgestellt wird. Entscheidendes Kriterium sollte vielmehr die Rechtspersönlichkeit sein. Da jedoch nach herrschender Meinung einem Verein im Sinne des Vereinsgesetzes ohne Beachtung der Anmeldevorschriften keine Rechtspersönlichkeit zukommt, könnte der Abs.1 wie folgt begonnen werden: "Vereine nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBI.Nr.233, deren Zweck den Umwelt- und Naturschutz umfaßt,".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

28. August 1985
 Für den Bundesminister:
 FEITZINGER